

Andreas Miehe

Von: vkm [vkm@evlka.de]
Gesendet: Freitag, 7. Mai 2010 10:46
An: 'Andreas Miehe'; Dietrich Kniep
Betreff: WG: 2010-05-06 Höhergruppierung aus der Stufe 1 einer Entgeltgruppe

Anlagen: DurchfBest_68.Änderung-DienstVO.pdf



DurchfBest_68.Än
derung-DienstV...

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mitarbeiterbüro [mailto:Mitarbeiterbuero@evlka.de]
Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2010 12:40
An: Klus, Axel
Cc: Gesamtausschuss (E-Mail)
Betreff: 2010-05-06 Höhergruppierung aus der Stufe 1 einer Entgeltgruppe

Landeskirchenamt Hannover 06. Mai 2010
- Mitarbeiterbüro -

III 21 Az.: GenA 3200
 GenA 3201
III 21

Auskunft erteilt: Herr Klus
Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 130

Fax: 05 11 / 12 41 - 769
www.Landeskirche-Hannover.de

An die Personalabteilungen
der Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen

BETR.: Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
aus der Stufe 1 einer Entgeltgruppe

Bezug: 1. Durchführungsbestimmungen zur 68. Änderung der
DienstVO vom 21.04.2010 (E-Mail vom 23.04.2010)

2. Durchführungsbestimmungen zur DienstVO und zum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer E-Mail vom 23.04.2010 hatten wir Ihnen die Durchführungsbestimmungen zur 68. Änderung der DienstVO übersandt. Diese Durchführungsbestimmungen haben wir unter Ziffer 3.2.1 (Höhergruppierung am 1.7.2010) ergänzt.

Danach werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vor Ablauf eines Jahres aus der Stufe 1 höhergruppiert werden, auch der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltstufe 1 beginnt mit der Höhergruppierung neu zu laufen.

Nach der Systematik der Entgeltstufen setzt eine Zuordnung zur Stufe 2 in Folge einer Höhergruppierung voraus, dass die Stufenlaufzeit der Stufe 1 in der Entgeltgruppe, aus der die Höhergruppierung erfolgt, bereits absolviert ist. Die Formulierung in § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L "mindestens jedoch der Stufe 2" bezieht sich lediglich auf die Definition einer Untergrenze für bestehende Fälle, die bereits in der Stufe 2 oder höher eingestuft sind. Für die Stufe 1 entfaltet diese Regelung keine Wirkung, weil dies der Entgeltsystematik zuwider laufen würde.

Wir bitten dies bei der Höhergruppierung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung sowie in allen übrigen Fällen zu beachten.

Eine entsprechende Ergänzung werden wir auch in der Ziffer 17.4.1 unserer Durchführungsbestimmungen zu § 17 Abs. 4 TV-L vornehmen.

/ Zu Ihrer Arbeitserleichterung übersenden wir Ihnen im Anhang eine aktualisierte Fassung unserer Durchführungsbestimmungen zur 68. Änderung der DienstVO. Die aktuelle Fassung finden Sie jeweils auch im Intranet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

gez. Klus